

GEMEINDE DDUNNINGEN

ORTSTEIL DUNNINGEN

LANDKREIS ROTTWEIL

**BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS
PLANGEBIET**

>> KIRCHÖHREN - NORD <<

1. ERWEITERUNG – 3. ÄNDERUNG

Anregungen

**Im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) i.V. § 13a BauGB sowie
der Benachrichtigung der Behörden nach § 4 (2) i.V. § 13a BauGB**

**Aufgestellt:
Rottweil, den 10.09.2018**

.....
(Dipl. Ing. André Leopold)

1 Keine Stellungnahme abgegeben

1.1 Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal

1.2 NABU Ortsgruppe Dunningen

2 Keine Anregungen vorgebracht

2.1 Unitymedia GmbH
Schreiben vom 17.08.2018

2.2 Stadtwerke Schramberg
Schreiben vom 04.09.2018

2.3 Regionalverband Schwarzwald – Baar - Heuberg
Schreiben vom 15.08.2018

2.4 Polizeipräsidium Tuttlingen
Schreiben vom 30.07.2018

2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 02.08.2018

2.6 Zweckverband Wasserversorgung Eberbachgruppe
Schreiben vom 03.08.2018

3 Anregungen vorgebracht

3.1 Regierungspräsidium Freiburg

Höhere Raumordnung

Schreiben vom 01.08.2018

3.1.1 Allgemein

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung reicht nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg die Funktion eines „schutzwürdigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan hinein. Obwohl der Geltungsbereich der Planänderung vollständig im FNP liegt und für den Geltungsbereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, sollten allerdings dennoch die Belange der Landwirtschaft und der Bodenerhaltung in die Abwägung eingestellt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der BBP ist nicht nur rechtswirksam, sondern nahezu komplett umgesetzt und vermarktet, insofern ist die Planung unvermeidbar und die landwirtschaftlichen Belange bereits vor geraumer Zeit abgewogen worden. f Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2 Umgehung B 462

Das Plangebiet grenzt im Süden an die B462neu und im Osten an die L422. Auch wenn im BBP entsprechende Schutzstreifen vorgesehen sind, sollte eine enge Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Höhere Straßenbaubehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat sich hierzu auch entsprechend geäußert. Der Anregung wurde entsprochen.

3.1.3 Verfahren BBP

Nach § 13a BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nur bei Planungen, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich

Obwohl für den gesamten Änderungsbereich schon heute ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, bestehen Zweifel, dass es sich bei vorliegendem BBP um einen BBP der Innenentwicklung handelt.

Zudem stellt sich die Frage, inwieweit die Planänderung gegenüber der bisherigen Planung sogar zu einer leichten Reduzierung der Bebaubarkeit führt. Und dies noch mit einer Innenentwicklung konform wäre.

In enger Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil wäre zu klären, ob die in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Das Verfahren zum BBP wurde mit dem Landratsamt Rottweil abgestimmt. Das Landratsamt hat sich auch im Verfahren nicht nachteilig dazu geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4 **Raumordnungskataster**

Das Plangebiet überlagert nach den Darstellungen des Raumordnungskatasters nicht nur einen Teil des Bebauungsplans „Kirchöhren-Nord, 1.Änderung“ sowie des Bebauungsplans „Kirchöhren – Nord, 1. Erweiterung und 2. Änderung“ sondern auch noch einen Teilbereich „Kirchöhren – Nord, 2. Erweiterung“. Es wird angeregt, dass die Begründung um diesen Punkt ergänzt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Der Anregung wird entsprochen.

3.1.5 **Umweltbelange**

Ob bzw. inwieweit der ebenfalls punktuell geänderte Umweltbericht (inkl. einer überarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einem inhaltlich ergänzten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Regierungspräsidium Freiburg

Straßenwesen und Verkehr

Schreiben vom 16.08.2018

3.2.1 Allgemein

Der Bebauungsplan grenzt an die B 462neu und an die L 422, welche in der Baulast des Bundes bzw. des Landes stehen.

Es sind keine neuen Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz geplant. Diese wären abzustimmen. Die Kosten dafür gingen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die gesetzlichen Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen hingewiesen. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeglicher Art in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Werbeanlagen.

Werden bauliche Anlagen längs von Bundes- oder Landesstraßen mit einem Abstand von bis zu 40 m errichtet, bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Diese Belange wurden bereits in der ursprünglichen Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.2 Lärmschutz

Die Kosten für eventuellen Lärmschutz gehen komplett zu Lasten des Vorhabenträgers.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.3 Wasserableitung

Aus dem Baugebiet darf kein Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebiets Änderungen an den bestehenden Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden, müssen diese mit der Straßenbaubehörde abgestimmt und vom Vorhabenträger beglichen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.2.4 **Bepflanzungen**

Eine geplante Bepflanzung im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstands gemäß RPS 2009 sind unzulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.2.5 **Aufgrabungen**

Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrags mit der Straßenbaubehörde zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3 **Regierungspräsidium Freiburg**

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Schreiben vom 16.08.2018

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich des Mittleren Muschelkalks. Dieser wird meist von Lösslehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets wird davon ausgegangen, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten

darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis ist bereits sinngemäß Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften und wird wie o.g. übernommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.4 Netze BW GmbH

Schreiben vom 22.08.2018

Die Netze BW GmbH merkt an, dass zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes die vorhandenen Anlagen erweitert werden können.

Zusätzlich macht die Netze BW GmbH darauf aufmerksam, dass es im Zuge der Erschließungsmaßnahmen erforderlich wird, auf öffentlichem und nicht-öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu errichten. Demzufolge behält sich die Netze BW GmbH vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von ihnen beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.

Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, bittet die Netze BW GmbH darum, mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Landratsamt Rottweil

Schreiben vom 31.08.2018

3.5.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der VG Dunningen – Eschbronn (FNP) stellt den Planbereich als GE eingeschränkt dar. Der Planentwurf ist somit aus dem FNP entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5.2 Verfahren nach § 13a BauGB - Artenschutz

Das Landratsamt Rottweil merkt an, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB entwickelt wird. Insofern ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange dennoch sachgerecht darzustellen sind. Diese sind nachvollziehbar dargestellt.

Vom Landratsamt Rottweil wird darauf hingewiesen, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a (1) BauGB unter anderem ausgeschlossen ist, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Dies sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete, § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Außerdem ist ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Anforderungen in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme der UNB vom 04.08.2010 verwiesen. In dieser wurden folgende Punkte angeregt:

- a) Entgegen der Anregung der UNB wurde im Rahmen der Aufstellung des BBP „Kirchöhren-Nord, 2. Erweiterung“ auf eine Untersuchung des Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) im Plangebiet verzichtet. In einer gemeinsamen Besprechung am 07.07.2009 wurde vereinbart, dass sich die Gemeinde verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahme E3 (dauerhaft späte Mahd von Wegbanketten) durchzuführen. Zur Sicherung dieser Maßnahme wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorgesehen.
- b) Von der UNB wurde darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange bezüglich Vogelschutz im Umweltbericht nicht abgearbeitet wurden. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit von der UNB das worst-case-Szenario angenommen. Aus diesem Grunde wurde von der UNB die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 3 Feldlerchenpaare empfohlen (Anlage von 2 Feldlerchenfenstern je Hektar mit einer Größe von 20 m² auf einer Fläche von 15 ha auf für Wintergetreide genutzten Ackerbaufläche mit ausreichend Abstand zu vertikalen Strukturen – oder Anlegen von mindestens 4 Buntbrachen auf einer Fläche von 15m x 15m). Die Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs wurde nochmals bei einer Besprechung zum Ökokonto am 04.03.2015 zwischen UNB und Gemeinde thematisiert, mit dem Ergebnis, zwei Buntbrachen von je 800 m² anzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In einer Besprechung am 19.12.2019 mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass die bisher nicht erbrachten Ausgleichsmaßnahmen für den BBP „Kirchöhren-Nord – 1. Erweiterung – 2. Änderung“ nun in diesem Verfahren abgehandelt werden sollen und ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag aufgestellt werden soll.

Dabei wird vorgesehen, dass der Ausgleich zur „Dicken Trespe“, wie im Konzept des Büro Große-Scharmman vorgesehen“ auf 1000 m (Maßnahme E3) durch späte Mahd der Bankette von Feldwegen durchgeführt werden soll.

Der Ausgleich für die Feldlerche wird auf gemeindeeigenen Flurstücken im Einzugsgebiet des Gewerbegebiets als sogenannte Buntbrachen mit einer Fläche von jeweils 800 m² erbracht. Diese werden zusammen mit den notwendigen Buntbrachen für das Plangebiet „Kirchöhren-Nord – 2. Erweiterung“ ausgeführt. In der Begründung zum BBP werden diese Maßnahmen näher beschrieben. Die UNB wird anschließend einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erstellen.

3.5.3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Für den Bebauungsplan „Kirchöhren-Nord, 2. Erweiterung“ waren folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Biotope zu erbringen:

a) E1 -Renaturierung Steppengraben auf Flurstück 5225

Es wurde am 04.08.2010 darauf hingewiesen, dass nicht die Gesamtmaßnahme anerkannt werden kann, da für eine Teilfläche ein Landschaftspflegevertrag zwischen Gemeinde und NABU und der UNB bestand. Die Ausgleichsfläche sollte deshalb um diese Fläche reduziert und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

b) E2 –Umbau Fichtenforst in Brachfläche / Feuchtgebiet (Ökokonto)

Die Maßnahme wurde erst nachträglich am 20.03.2015 vom Ökokonto abgebucht. Die Ausgleichsfläche sollte deshalb um diese Fläche reduziert und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

Der UNB liegt bisher weder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen noch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Gleichermäßen ist nicht bekannt, ob die Maßnahmen bereits umgesetzt sind. Daher sind die Belange des Naturschutzes weder für den BBP „Kirchöhren-Nord, 2. Erweiterung“ noch für den vorliegenden BBP ausreichend berücksichtigt.

Die UNB bittet deshalb um Mitteilung, ob und in welchem Umfang die Maßnahmen durchgeführt wurden. Gleichermäßen wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses unterzeichnet sein muss.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Nach den Berechnungen des Büro Große-Scharmann vom 08.09.2009 sind für den ökologischen Ausgleich des Plangebiets „Kirchöhren-Nord – 1. Erweiterung – 2. Änderung“ insgesamt 173.107 ÖP extern auszugleichen. Diese Punktezahle ist nun für die weitere Planung des BBP „Kirchöhren-Nord – 1. Erweiterung – 3. Änderung“ maßgebend und wird für die weiteren Erläuterungen angesetzt.

Bisher waren in der Planung hierzu Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, welche teilweise so nicht umgesetzt werden konnten. Aus diesem Grund wird der ökologische Ausgleich an dieser Stelle neu veranschlagt.

Am 20.03.2015 wurden für den BBP „Kirchhöfen-Nord – 1. Erweiterung – 2. Änderung“ 95.000 ÖP vom Ökokonto abgebucht. Somit können diese Punkte vom externen Ausgleichsbedarf abgezogen werden. Es bleibt ein auszugleichendes Defizit von (173.107 – 95.000) 78.107 ÖP.

Im Ökokonto der Gemeinde Dunningen sind noch folgende Maßnahmen enthalten, von welchen Punkte abgebucht werden können:

1. Maßnahme M 2a / 2b – Feuchtbiotop im Seedorfer Wald
Punkte im Ökokonto: 5.092 ÖP

2. Maßnahme M 3 – Anlage von Feuchtbiotopen im Distrikt 3, Abt. 7 Hexenbusch
Punkte im Ökokonto: 63.613 ÖP

3. Maßnahme M 4 – Anlage von Feuchtbiotopen im Distrikt 3, Abt. 29 Kimmichwald
Punkte im Ökokonto: 9.402 ÖP

Mit den 3 o.g. Maßnahmenpunkten aus dem Ökokonto kann der ökologische Ausgleich erbracht werden. Somit wurde der Anregung der UNB nachgekommen.

3.5.4 **Flurneuordnung - Umlegung**

Für die Umsetzung eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens wird um frühzeitige Beteiligung gebeten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Ein Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5.5 **Flurneuordnung - Verfahren**

Das Plangebiet beinhaltet Flurstück 5001/29, welches auch in das Flurneuordnungsverfahren Dunningen einbezogen ist. Dieser Teil ist im Flurneuordnungsverfahren zur künftigen Ausweisung als Grünweg überplant. Direkt daneben ist im Gewerbegebiet ebenfalls ein geplanter Landwirtschaftsweg ausgewiesen.

Es wird angeregt, dass die Maßnahme 4190 im Wege- und Gewässerplan zu streichen und Flurstück 5001/29 aus dem Flurneuerordnungsverfahren auszuschließen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Anregung wird entsprochen.

3.5.6

Gesundheitsamt

Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden.

Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:

- Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.
- Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung.
- Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen.
- Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden.
- Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (s. Anlage) verwiesen.
- Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV.

- Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden.
- Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400-1:2004-10, W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09
- Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5.7 **Gewerbliche Abwässer**

Eventuell anfallende gewerbliche Abwässer bedürfen unter Umständen vor ihrer Ableitung in die Kanalisation einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist im Einzelfall mit dem Landratsamt Rottweil abzustimmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5.8 **Bodenschutz**

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502) **nachhaltig** die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Um dem Grundsatz des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, sollte Folgendes beachtet werden:

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
2. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

3. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
4. Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
5. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
6. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Boden-schutzbehörde zu melden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5.9 **Dränungen**

Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, deren Vorflut zu sichern ist. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5.10 **Grundwasserneubildung**

Das Landratsamt Rottweil merkt an, dass bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert werden. Zur Minimierung der Auswirkungen ist zu beachten, dass der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5.11

Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe

Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - gibt das Landratsamt Rottweil zu beachten, dass die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen sind. Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass gegebenenfalls die Regelungen der VAWS zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.